

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0006/24/3-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **13.03.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Zeitung veröffentlicht am 08.01.2023 einen Artikel unter der Überschrift „[Name eines Restaurants] verspricht Perfektion“. In dem Beitrag, einer Restaurantkritik, berichtet die Autorin über ihren Besuch in einem neuen Restaurant in der Stadt. Das Essen wird ausführlich vorgestellt und positiv beschrieben.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Veröffentlichung Schleichwerbung.

III. Die Chefredaktion teilt mit, dass es sich bei der kritisierten Berichterstattung um einen Restaurant-Test handele. Der Test sei letztlich positiv ausgefallen, hätte aber genauso gut auch ein negatives Ergebnis haben können. Erschienen sei er in einer unregelmäßigen Reihe, in der von verschiedenen Autorinnen und Autoren Restaurants im Stadtgebiet getestet würden. Überschrift und Unterzeile verrieten, dass es sich um einen Test handele. Am Ende eines Tests stehe immer eine Bewertung, in diesem Fall die persönliche Meinung der Autorin – so wie es beispielsweise auch bei Kulturkritiken regelmäßig der Fall sei. Den Vorwurf der Werbung können man nicht nachvollziehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 7 Pressekodex festgeschriebenen Pflicht der klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Die Mitglieder des Gremiums sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei dem Beitrag um eine unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstandende Restaurantkritik handelt. Die Autorin hat das Restaurant besucht und gibt in dem Beitrag ihre dabei gewonnenen Eindrücke wieder. Wenn diese positiv sind, so können sie auch entsprechend veröffentlicht werden, ohne dass dadurch die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 Pressekodex überschritten wird.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.